Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 8/57

Bonn, den 17. Dezember 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 RHO überreiche ich die Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957.

Etzel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Übersicht

über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 02 / apl. 973	—	*) 22 000 000,—	**Einmaliger Zuschuß zu den laufenden Kosten der im Königsteiner Staatsabkommen behandelten wissenschaftlichen Einrichtungen** Nach dem Verwaltungsabkommen über den Ausbau der Ingenieurschule durch die Länder und die Förderung der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Bund vom 5. September 1957 ist der Bund verpflichtet, 50 v. H. der Zuschüsse, die nach dem Königsteiner Abkommen an die wissenschaftlichen Einrichtungen zu zahlen sind, zu übernehmen. Die dadurch entstehenden Mehrausgaben sind unabweisbar; sie konnten bei Aufstellung des Haushalts 1957 auch nicht vorhergesehen werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 239. Sitzung vom 27. August 1957 von der außerplanmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben. Einsparung angeboten bei Kap. 06 02 Tit. 614 e.
06 03 / apl. 710	—	*) 20 050,—	**Instandsetzungsarbeiten am Dienstgebäude Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 31** Die Mittel für diese Bauarbeiten waren innerhalb des zusätzlichen Bauprogramms von 15 000 000 DM für Berlin vorgesehen und sind noch verfügbar. Die unverzügliche Inangriffnahme der Restarbeiten, deren Durchführung aus zeitlichen Gründen im Rechnungsjahr 1956 nicht erfolgen konnte, ist unabweisbar erforderlich geworden, um weitere Schäden durch die Verwitterung des Dienstgebäudes und damit höhere Baukosten zu vermeiden. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1957 nicht vorherzusehen.
06 09 / 109	—	10 000,—	**Unfallfürsorge für Beamte** Bei einem Beamten ist seine Erkrankung als Dienstunfall im Sinne des § 135 Abs. 3 BBG anerkannt worden. An Unfallfürsorgeleistungen werden im Rechnungsjahr 1957 voraussichtlich 10 000 DM aufgewendet werden müssen. Die Ausgabe ist unabweisbar und konnte bei Aufstellung des Haushalts 1957 nicht vorhergesehen werden. Einsparung angeboten bei Kap. 06 09 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 01 / 870	8 272,—	25 300,— (Vorgriff)	**Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten** Zur Durchführung der VS-Anweisung müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechend genügend Panzerschränke beschafft werden, da die vorhandenen, soweit sie diesen Vorschriften entsprechen, nicht ausreichen. Es sind erforderlich 8 eintürige Panzerschränke nach Sicherheitsgrad II und 5 zweitürige Panzerschränke nach Sicherheitsgrad III. Die Mehrausgabe ist unabweisbar und war bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1957 nicht vorherzusehen.
08 02 / 301	27 072,—	150 000,—	**Aufklärung der Bevölkerung über Sinn und Zweck steuerlicher Maßnahmen** Das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften enthält eine Reihe von Bestimmungen, die für die Masse der Steuerpflichtigen von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere handelt es sich dabei um die Einführung des Splitting-Systems anstelle der Zusammenveranlagung der Ehegatten, die Erhöhung des Freibetrages für die nicht mitverdienende Ehefrau und die Erhöhung der Freigrenze bei steuerfreien Sonntags- und Nachtdienstzulagen. Da diese Maßnahmen und das ihnen zugrunde liegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert worden sind, wird es unabweisbar erforderlich, die Bevölkerung in verstärktem Maße über Sinn und Zweck dieser Maßnahmen und die mit ihnen zusammenhängenden allgemeinen Fragen der öffentlichen Finanzwirtschaft aufzuklären. Die Mehrausgabe ist unabweisbar und war bei Aufstellung des Haushaltsplans 1957 nicht vorherzusehen. Einsparung an anderer Stelle ist in Aussicht gestellt worden.
08 04 / 420	11 280,—	39 000,—	**Vermischte Forstbetriebsausgaben** Das Forstamt Hohenfels bewirtschaftet auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels außer dem Bundesforstbesitz Waldgrundstücke, die sich im Eigentum des bayerischen Staates und von Privatbesitzern befinden. Die durch die Bewirtschaftung des gesamten Gebietes des Truppenübungsplatzes anfallenden Erlöse aus Holzverkäufen werden im Bundeshaushalt bei Kap. 08 04 Tit. 17 vereinnahmt. Die Bayer. Staatsforstverwaltung und die Privatwaldbesitzer erhalten ihre anteiligen Holzerlöse nach Abzug der Ausgaben (anfallende Löhne usw.) durch Rotabsetzung bei der gleichen Buchungsstelle. Im Forstwirtschaftsjahr 1956 konnte das Forstamt Hohenfels die Auszahlung der im gleichen Jahr vereinnahmten Holzerlöse an die Privatwaldbesitzer bei diesem Titel nicht mehr vornehmen. Die Zahlung muß daher im Forstwirtschaftsjahr 1957 nachgeholt werden. Da die Holzerlöse bereits im Vor-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
			jahr vereinnahmt sind, müssen die Auszahlungen im Forstwirtschaftsjahr 1957 aus „Vermischte Forstbetriebsausgaben" — Tit. 420 — überplanmäßig geleistet werden. Zur Vermeidung von Regreßansprüchen sowie Zinsleistungen aus den Forderungen der in Betracht kommenden Privatwaldbesitzer ist die Auszahlung unabweisbar und unaufschiebbar. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts tritt nicht ein, weil ein Betrag in gleicher Höhe bei Kap. 08 04 Tit. 421 eingespart wird.
08 04 / 711	1 081 000,—	445 000,— (Vorgriff)	**Neubau und Wiederherstellungsarbeiten für das Zollamt Niederbaum, 7. Teilbetrag** Die Bauarbeiten und die Abrechnungen sind schneller vorangegangen als bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1957 vorauszusehen war. Damit das Bauvorhaben — auch zur Ersparung höherer Kosten — noch im Rechnungsjahr 1957 in seinen wesentlichen Teilen beendet werden kann, ist ein Vorgriff auf den im Haushaltsplan 1958 zu veranschlagenden Restbetrag unabweisbar. Der Vorgriff hält sich im Rahmen der Gesamtkosten von 2 750 000 DM (siehe Kap. 08 04 Tit. 711). Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 2. Sitzung am 5. Dezember 1957 von der Mehrausgabe (Vorgriff) Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben.
08 04 / apl. 829 (2)	—	*) 63 000,—	**Neubau eines Forstdienstgebäudes für die Revierförsterei Kalkbusch in Böhringen, Kr. Münsingen** Die Revierförsterei Kalkbusch ist mietweise in Aglishardt, Kr. Münsingen, behelfsmäßig und völlig unzureichend untergebracht. Für Dienst- und Wohnzwecke stehen der 4köpfigen Familie des Revierförsters (Eltern, Sohn und Tochter) nur 2 Zimmer mit Küche zur Verfügung. Eine andere Unterbringungsmöglichkeit hat sich bisher nicht finden lassen. Deshalb war für 1958 ein Neubau geplant. Da aber der Hauseigentümer das Mietverhältnis wegen dringenden Eigenbedarfs schon jetzt gekündigt hat und die Verhältnisse in der Behelfsunterkunft untragbar geworden sind, ist der Neubau bereits im Rechnungsjahr 1957 unabweisbar notwendig. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 239. Sitzung am 27. August 1957 von der außerplanmäßigen Ausgabe Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben. Einsparung an anderer Stelle ist in Aussicht gestellt.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
10 01 / 951	315 000,— (voller Haushaltsansatz)	34 250,—	**Kosten für die Anschaffung und innere Einrichtung eines 3. Fischereischutzbootes, 3. Teilbetrag (Restbetrag)** Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen; sie war im Interesse der zügigen Fertigstellung des Fischereischutzbootes unabweisbar. Es handelt sich um Aufwendungen für den Einbau feuerfester Mittelgänge im Schiff aus Sicherheitsgründen auf Grund einer nachträglichen Empfehlung der See-Berufsgenossenschaft, die Anschaffung einer Taucherausrüstung, da die ursprünglich beabsichtigte Übernahme der Ausrüstung von dem Fischereiforschungsschiff nicht möglich war, um Preissteigerungen bei der Beschaffung der Einrichtung des Schiffslazaretts sowie um höhere Kosten für die Bauaufsicht infolge Verlängerung der Bauzeit. Einsparung angeboten bei Kap. 10 02 Tit. 952 b.
10 02 / 951	85 100 000,— (voller Haushaltsansatz)	34 000 000,— (Vorgriff)	**Preisausgleich für eingeführtes Getreide, für eingeführten Zucker sowie Gewährung einer Lieferprämie für Roggen** Unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben auf Grund des Getreidepreisgesetzes für das Getreidewirtschaftsjahr 1957/58, wonach auch im Rechnungsjahr 1957 eine Lieferprämie für Roggen zu zahlen ist. Der Mehrbedarf konnte im Haushalt 1957 nicht veranschlagt werden, weil zur Zeit seiner Aufstellung das Getreidepreisgesetz 1957/58 noch nicht ergangen war. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat von der überplanmäßigen Ausgabe in der 239. Sitzung am 27. August 1957 Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben. Einsparung an anderer Stelle ist nicht möglich.
10 02 / apl. 967	—	*) 57 000 000,—	**Erstattung der Getreidepreiserhöhung auf Grund des Getreidepreisgesetzes 1957/58** **a) Erhöhung der Grundpreise für Brotgetreide und Brotgetreidesaatgut** **b) Erhöhung der monatlichen Steigerungsbeträge (Reports) für Brotgetreide und Brotgetreidesaatgut** Der Betrag setzt sich zusammen aus 1. 35 000 000 DM Das Getreidepreisgesetz 1957/58 vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1239) sieht eine Erhöhung der Grundpreise für Brotgetreide und Brotgetreidesaatgut um 10 DM je 1000 kg vor. Diese Preiserhöhung soll aus Bundesmitteln erstattet werden. Da mit einem Aufkommen an Roggen und Weizen von zusammen 3,8 Millionen Tonnen gerechnet werden muß, werden hierfür 38 000 000 DM benötigt. Davon entfallen voraussichtlich auf das Rechnungsjahr 1957 35 000 000 DM und auf das Rechnungsjahr 1958 3 000 000 DM. Die Notwendigkeit einer Preiserhöhung und einer Erstattung derselben aus Bundesmitteln war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1957 noch nicht vorhersehbar. Andererseits sind diese

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
			Maßnahmen zur Sicherung des Markt- und Preisgefüges gegenwärtig unabweisbar geworden;
			2. 22 000 000 DM
			Das Getreidepreisgesetz 1957/58 vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1239) sieht für die Zeit von September 1957 bis April 1958 eine Erhöhung der monatlichen Steigerungsbeträge (Reports) des Getreidepreises auf 5 DM monatlich, zusammen also auf 40 DM je 1000 kg, vor. Der hierdurch gegenüber dem Vorjahr entstehende Mehraufwand soll aus Bundesmitteln erstattet werden. Hierfür werden schätzungsweise 24 000 000 DM erforderlich sein. Davon entfallen voraussichtlich auf das Rechnungsjahr 1957 22 000 000 DM und auf das Rechnungsjahr 1958 2 000 000 DM.
			Die Notwendigkeit der Reporterhöhung und ihrer Erstattung aus Bundesmitteln war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1957 noch nicht vorhersehbar. Andererseits ist diese Maßnahme zur Sicherung des Markt- und Preisgefüges unabweisbar geworden. Wegen der Einsparung der beiden außerplanmäßigen Haushaltsausgaben zu 1. und 2. wird auf den Beschluß des Haushaltsausschusses in seiner 236. Sitzung vom 2. Juli 1957 (Drucksache 3711) hingewiesen. Danach soll im Januar geprüft werden, ob die Ausgaben durch Einsparungen aus dem Haushalt des Bundesernährungsministeriums E.Pl. 10) oder außerhalb dieses Haushalts gedeckt werden können oder ob sie als Vorgriff auf den E.Pl. 10 — 1958 geleistet werden sollen.
10 15 / 104 a	580 000,— (voller Haushaltsansatz)	13 000,—	**Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte — Vergütungen der Angestellten**
			Vergütungen für 3 Aushilfskräfte (technische Assistentinnen mit Verg.-Gr. VII), die zur Durchführung unvorhergesehener und unabweisbarer Getreideuntersuchungen für die Dauer von voraussichtlich 1 Jahr zusätzlich eingestellt werden müssen.
			Die Mehrausgabe wird durch erhöhte Einnahmen bei Kap. 10 15 Tit. 4 gedeckt.
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 01 / 219	9 400,—	19 800,—	**Gerichts- und ähnliche Kosten**
			Der Rechtsstreit der société française de navigation rhénane gegen die Treuhänder Vogt und Linzenmeier wegen Schadenersatz für vom Deutschen Reich beschlagnahmt und vermietet gewesene französische Binnenschiffe (französische Spoliationsprozesse) ist dadurch beendet worden, daß die Klage, letztlich auf Grund von Vereinbarungen zwischen der deutschen und französischen Regierung im Zusammenhang mit Mosel- und Saarverträgen, am 15. April 1957 zurückgezogen worden ist. Der Prozeß wurde also ohne Kostenentscheidung vergleichsweise beendet. Die Prozeßkosten gelten darum entsprechend der nach deutschem Recht maßgebenden Rege-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

lung in § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben. Außergerichtliche Kosten sind also von jeder Partei selbst zu tragen, zumal es in vorliegendem Fall außenpolitisch nicht vertretbar wäre, die französische Regierung zur Übernahme von Kosten zu bewegen. Ein solches Vorgehen würde außerdem dem internationalen Brauch widersprechen.

Dem mit der Wahrnehmung der deutschen Interessen beauftragten französischen Rechtsanwalt Féblot, Paris, stehen in singgemäßer Anwendung der deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung folgende Gebühren zu (als Honorar waren zunächst 40 000 DM in Aussicht genommen, der Bundesminister der Finanzen hatte sich mit Fernschreiben vom 5. Juni 1952 damit einverstanden erklärt, daß Vorschüsse bis zu dieser Höhe gezahlt werden):

(Streitwert 7 200 000 DM)

1. Prozeßgebühr § 13 Nr. 1 RAGebO . . .	16 381,30 DM
2. Vergleichsgebühr § 13 Nr. 3 RAGebO . .	16 381,30 DM
	32 762,60 DM
Im Jahre 1952 wurden als Vorschuß gezahlt und im Rechnungsjahr 1953 mit Zustimmung des BMF auf Haushaltsmittel übernommen .	13 011,25 DM
Rest	19 751,35 DM.

Dieser Betrag ist noch an Rechtsanwalt Féblot, Paris, zu zahlen. In Höhe von rund 19 800 DM ist daher eine überplanmäßige Haushaltsausgabe erforderlich. Bei der Aufstellung des Haushalts 1957 konnte noch nicht mit diesem Bedarf gerechnet werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar und kann auch nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden.

Einsparung angeboten bei Kap. 12 02 Tit. 606 b.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
12 02 / 626	—	2 164 904,60	**Zuschuß an die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln, zur Abgeltung von Eingangsabgaben**

Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteilen im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa AG die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat. Ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts tritt hierdurch nicht ein.

Nach den in der Zeit von April bis August 1957 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa AG zu entrichten

Zoll	929 948,75 DM
Umsatzausgleichsteuer	1 234 955,85 DM
Zusammen	2 164 904,60 DM.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
			Die Beträge sind der Deutschen Lufthansa AG bis zum 30. September 1957 gestundet worden. Der Betrag von 2 164 904,60 DM muß jetzt der Deutschen Lufthansa AG als Zuschuß zur Abgeltung von Eingangsabgaben zur Verfügung gestellt werden.
12 02 / apl. 633	—	*) 1 500 000,—	**Darlehen und Zuschuß an die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln, für die Unterhaltung und den Betrieb der Verkehrsfliegerschule in Bremen**
			Zur Ausbildung von Verkehrsfliegern soll eine Verkehrsfliegerschule errichtet werden. Als Zuschuß an diese Verkehrsfliegerschule sind im Haushalt 1957 bei Kap. 12 02 Tit. 632 3 500 000 DM veranschlagt. Hiervon sind nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1957 bewilligt 3 290 000 DM. Die Verhandlungen mit den Ländern über eine gemeinsame Trägerschaft für die Verkehrsfliegerschule mit dem Ziel, die Länder an den aufzuwendenden einmaligen und laufenden Kosten zu beteiligen, sind noch nicht abgeschlossen. Um keine Verzögerung in der Ausbildung von Verkehrsfliegern eintreten zu lassen, hat die Deutsche Lufthansa AG die Verkehrsfliegerschule in Bremen im Mai 1956 eröffnet und seitdem zunächst selbst betrieben.

Bis zum 31. Dezember 1956 wurden von der Deutschen Lufthansa AG vorgelegt für Investitionen		1 298 438,45 DM
Im März 1957 gezahltes zinsloses Darlehen (Kap. 12 02/1956 Tit. apl. 633)		950 000,— DM
Ungedeckter Betrag		348 438,45 DM
In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1957 wurden weiter vorgelegt für		
1. Linktrainer AT 12 . .	107 841,22 DM	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung .	59 171,40 DM	
3. Flugzeugersatzteile .	47 642,16 DM	
4. Reservemotor Twin Bonanza . . .	15 779,40 DM	
5. Flugzeug-Zubehör . .	130,50 DM	230 564,68 DM
Zusammen — Investitionen —		579 003,13 DM
Bis zum 31. Dezember betrugen die Betriebskosten	671 189,55 DM	
Im März 1957 gezahlter Zuschuß Kap. 12 02/1956 Tit. apl. 633	550 000,— DM	
Ungedeckter Betrag . .	121 189,55 DM	
Aufwendungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1957 1 021 365,80 DM		

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
			Übertrag . . . . 579 003,13 DM abzüglich der Einnahmen aus gestellter Unterkunft und Verpflegung 89 868,09 DM = . . . 931 497,71 DM Zusammen — Betriebskosten — . . . . . 1 052 687,26 DM Noch zu deckender Gesamtaufwand — Investitionen und Betriebskosten — . 1 631 690,39 DM Darauf sollen der Deutschen Lufthansa AG zur Verfügung gestellt werden a) als zinsloses Darlehen für Investitionen (zweiter Darlehensvertrag) . . . 500 000,— DM b) als Zuschuß zu den Betriebskosten . . 1 000 000,— DM Zusammen . . . . 1 500 000,— DM. Da im Haushalt 1957 dafür keine Mittel bereitgestellt sind, ist eine außerplanmäßige Haushaltsausgabe notwendig. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 2. Sitzung am 5. Dezember 1957 von der außerplanmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben. Einsparungen angeboten bei Kap. 12 02 Tit. 632.
12 03 / 303	75 200,—	100 000,—	**Ersatzleistungen infolge von Schiffsunfällen** Außerordentlicher Mehrbedarf infolge eines Schiffsunfalles am 18. März 1948 an der Notbrücke Mainz/Kastell. Der Rechtsstreit aus diesem Anlaß konnte erst im Rechnungsjahr 1957 durch einen Vergleich beigelegt werden. Die Mehrausgaben waren zwangsläufig und unvorhersehbar. Einsparung angeboten bei Kap. 12 03 Tit. 710.
12 03 / 787	2 500 000,— (voller Haushaltsansatz)	750 000,— (Vorgriff)	**Wiederaufbau der Anlagen auf Helgoland, 7. Teilbetrag** Die durch Sturmfluten 1954/55 entstandenen Lücken in der Südmole des Vorhafens der Insel Helgoland wurden bereits im Vorjahr durch sogenannte Steinkisten geschlossen. Im laufenden Rechnungsjahr mußten zur weiteren Sicherung dieser Schadensstellen Schüttungen sowohl nach der See- wie nach der Hafenseite hin vorgenommen und diese mit schweren Betonblöcken abgedeckt werden. Im Laufe der Arbeiten ergab sich unabweisbar die Notwendigkeit, die Schüttungen über das geplante Maß hinaus zu erweitern. Eine Verlagerung dieser unvorhersehbaren Mehraufwendungen auf das nächste Rechnungsjahr war nicht möglich, da die Arbeiten im Hinblick auf die besondere Gefährdung der Baustelle im Herbst und Winter unbedingt ordnungsmäßig abgeschlossen werden mußten. Unabhängig davon wären erhebliche Mehrkosten dadurch entstanden, daß die Baustelle aus Mangel an Mitteln hätte stillgelegt und in der nächstjährigen Saison neu eingerichtet werden müssen.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
			Unter diesen außergewöhnlichen Umständen war die Inanspruchnahme überplanmäßiger Mittel im Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1958 unerläßlich. Kassenmäßige Einsparung angeboten bei Kap. 12 03 Tit. 790.
963 / 12 03	280 000,— (voller Haushaltsansatz)	153 000,— (Vorgriff)	**Aufbau eines Versuchsfeldes für Schiffahrtszeichen und Signale in Koblenz, Restbetrag** Die Rohbauarbeiten zum Wiederaufbau des Versuchsfeldes für Schiffahrtszeichen und Signale sind fertiggestellt. Die bisher ausgeführten Arbeiten sowie das Ergebnis von weiteren Ausschreibungen lassen bereits jetzt erkennen, daß die veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Der vom Wasser- und Schiffahrtsamt Koblenz aufgestellte Nachtragskostenanschlag schließt mit 666 000 DM ab. Die Mehrkosten sind im wesentlichen auf die Lohnerhöhung im Baugewerbe im Frühjahr 1957, die gleichzeitige Einführung der 45-Stunden-Woche und auf die Erhöhung der Baustoffpreise zurückzuführen. Da die restlichen Arbeiten bereits ausgeschrieben sind und die Zuschlagsfrist am 15. Juli 1957 abläuft, ist zur zügigen Fertigstellung des Bauvorhabens die überplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel erforderlich. Bei einer Stillegung der Baustelle wäre mit Mehrkosten von schätzungsweise 50 000 DM zu rechnen. Kassenmäßige Einsparung angeboten bei Kap. 12 03 Tit. 858.
			Einzelplan 14 — Bundesminister für Verteidigung —
14 01 / 109 b	—	230 000,—	**Unfallfürsorge für Soldaten** Zur Sicherung der Unfallversorgung für das besonders gefährdete fliegende Personal und das Fallschirmjägerpersonal mußten für die Zeit des Nichtvorhandenseins eines Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) Flugunfallversicherungen abgeschlossen werden. Da das SVG wider Erwarten zum 1. April 1957 Gesetzeskraft nicht erlangte, mußten die Versicherungsverträge weiterhin aufrechterhalten und die hierfür erforderlichen Mittel überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Einsparung angeboten bei Kap. 14 03 Tit. 102.
14 01 / 880	47 190,48 (Rest aus 1956)	154 500,— (Vorgriff)	**Erstmalige Anschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen** Durch den fortschreitenden Ausbau der Bundeswehr hat sich der Fernsprechverkehr im BMVtdg derart ausgeweitet, daß sich die technische Ausstattung der Fernsprechzentralen im BMVtdg schneller als vorauszusehen war als unzureichend erwiesen hat. Die unverzügliche Erweiterung der Anlagen um 3 Fernschränke, 25 Querverbindungsübertrager und 10 Fernleitungsübertrager war daher erforderlich. Aus Gründen der Betriebssicherheit mußte ferner die Fernsprechbatterie in der Hauptfernsprechzentrale sofort erneu-

noch Einzelplan 14 — Bundesminister für Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			ert werden. Die Mittel für diese Maßnahmen sind im Voranschlag zum Bundeshaushaltsplan 1958 ausgebracht worden. Da mit den Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten unverzüglich begonnen werden mußte, mußten die erforderlichen Mittel überplanmäßig als Vorgriff auf Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1958 bereitgestellt werden.
14 02 / 230	130 000,— (voller Haushaltsansatz)	610 000,—	**Abgeltung von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Übungsschäden handelt** Bei Aufstellung des Voranschlages für 1957 waren Anhaltspunkte für die Bemessung des auf 130 000 DM geschätzten Ansatzes nicht gegeben. Nach vorliegenden und noch zu erwartenden Schadensersatzanforderungen ist für das Rechnungsjahr 1957 mit einem Bedarf von 740 000 DM zu rechnen. Die Mehrausgabe ist unabweisbar, da es sich um die Erfüllung von Rechtsverbindlichkeiten handelt. Einsparung angeboten bei Kap. 14 02 Tit. 300.
14 06 / 302	50 000,— (voller Haushaltsansatz)	100 000,—	**Vergütungen der mit der Militärseelsorge nebenamtlich beauftragten zivilen Geistlichen, Organisten, Pfarrhelfer und anderen Kirchenbediensteten einschließlich der Kultkosten** Die weiträumige Aufteilung der Truppen sowie die mit der Gewinnung von hauptamtlichen Militärgeistlichen bestehenden personellen Schwierigkeiten machen in größerem Umfange als vorgesehen die nebenamtliche Ausübung der Militärseelsorge durch zivile Geistliche erforderlich. Für 75 nebenamtliche Geistliche sind bei einer durchschnittlichen Vergütung von monatlich 150 DM rund 135 000 DM aufzuwenden. Aus dem Haushaltsansatz steht hierfür jedoch nur ein Teilbetrag von 35 600 DM zur Verfügung. Die für den genannten Zweck zu leistenden Ausgaben sind im Hinblick auf eine geordnete Durchführung der Militärseelsorge unabweisbar notwendig und waren in dieser Höhe bei Aufstellung des Haushaltsplans 1957 nicht vorauszusehen. Einsparung angeboten bei Kap. 14 06 Tit. 101.
14 10 / 304	511 200,— (voller Haushaltsansatz)	1 700 000,—	**Verpflegung für die zu ausländischen militärischen Einheiten und Dienststellen kommandierten Soldaten** Die Überschreitung des Haushaltsansatzes ist durch die im Zuge des Aufbaues der Bundeswehr laufend erforderliche personelle Erhöhung der Ausbildungseinheiten notwendig geworden. Der Termin für die Übernahme der Wirtschaftsgebäude auf den MDAP-Flugplätzen und damit für die Einrichtung der deutschen Truppenküchen ist von dem Räumungsbefehl des amerikanischen Hauptquartiers und von der Fertigstellung erforderlicher Bauarbeiten abhängig. Die hierfür vorgesehenen Termine konnten nicht eingehalten werden. Hierdurch haben sich unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben ergeben. Einsparung angeboten bei Kap. 14 10 Tit. 303 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau —
25 01 / apl. 720	—	*) 200 000,--	**Bau einer Kantine** Für die Bediensteten des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der übrigen in Bad Godesberg-Mehlem, Deichmannsaue, untergebrachten Dienststellen muß eine Kantine eingerichtet werden, weil künftig die Benutzung der Cafeteria der Amerikanischen Botschaft durch Angehörige deutscher Dienststellen nicht mehr möglich ist. Es ist vorgesehen, das Kellergeschoß und die Bibliotheksräume in dem vom Bundesministerium für Wohnungsbau als Dienstgebäude benutzten Schloß Deichmannsaue als Küchen- und Kantinenräume umzubauen und zu erweitern. Diese Räume sind für die Einrichtung einer Kantine insofern besonders geeignet, als die Anschlüsse dafür bereits aus einer früheren Anlage vorhanden sind. Bei Berücksichtigung einer Teilnehmerzahl von rund 500 Personen wird nach Abzug von etwa 15 v. H. eine Kapazität der Küche für etwa 425 Personen erforderlich sein (zu den in Bad Godesberg-Mehlem, Deichmannsaue, untergebrachten Angehörigen deutscher Bundesdienststellen werden auch Angehörige anderer Dienststellen kommen, die hier untergebracht sind oder noch untergebracht werden). Die Baupläne sind so aufgestellt worden, daß die Küche die angegebene Zahl von Essensteilnehmern versorgen kann. In den beantragten 200 000 DM sind enthalten die Kosten für den Umbau der Küche, für den Anbau an die bisherige Bibliothek, für die Entlüftung, für die technische Einrichtung der Küche und für die notwendigen Instandsetzungsarbeiten in den von der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung bezogenen Diensträumen. Der Umzug der Besoldungsstelle steht im Zusammenhang mit der Einrichtung der Kantine. Das Projekt konnte bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1957 noch nicht vorhergesehen werden. Die Angelegenheit läßt sich wegen der Dringlichkeit auch nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückstellen. Die Ausgabe muß daher außerplanmäßig bestritten werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 239. Sitzung am 27. August von der außerplanmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben. Einsparung an anderer Stelle ist in Aussicht gestellt worden.
25 01 / apl. 875	—	*) 50 400,—	**Küchen- und Kantineneinrichtung** Für die Bediensteten des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der übrigen in Bad Godesberg-Mehlem, Deichmannsaue, untergebrachten Dienststellen muß eine Kantine eingerichtet werden, weil künftig die Benutzung der Cafeteria der Amerikanischen Botschaft durch Angehörige deutscher Dienststellen nicht mehr möglich ist. Es ist vorgesehen, das Kellergeschoß und die Bibliotheksräume in dem vom Bundesministerium für Wohnungsbau als Dienstgebäude benutzten Schloß Deichmannsaue als Küchen-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau —
			und Kantinenräume umzubauen und zu erweitern. Die Kosten für Küchenausstattung, Geschirr aller Art und die Einrichtungsgegenstände der Kasinoräume werden sich auf 46 899,20 DM belaufen. Außerdem ist ein Betrag in Höhe von 3500 DM für Regale erforderlich. Die Regale werden zusätzlich für die Bibliothek benötigt, die jetzt in Räumen untergebracht wird, deren Decken eine geringere Tragfähigkeit haben. Da dadurch die bisherige volle Ausnutzung der Regale nicht möglich ist, sind zusätzliche Büchergestelle erforderlich. Die Ausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Sie läßt sich auch nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückstellen.
			Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 239. Sitzung am 27. August 1957 von der außerplanmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben.
			Einsparung an anderer Stelle ist in Aussicht gestellt worden.
			Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —
26 01 / 305	2 500 000,—	7 500 000,—	**Einmalige Unterstützung für die nach dem 26. September 1953 aus ausländischem Gewahrsam eintreffenden Gefangenen und einmalige Unterstützung für die nach dem 1. Oktober 1955 im Bundesgebiet oder West-Berlin eintreffenden Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen**
			Durch die laufend eintreffenden größeren Umsiedlertransporte werden für die Zahlung der einmaligen Begrüßungsgabe erheblich mehr Mittel benötigt, als für diese Zwecke im Rechnungsjahr 1957 im Haushalt vorgesehen sind. Diese Entwicklung ließ sich bei der Aufstellung des Haushalts 1957 nicht voraussehen. Da es sich bei dem Mehrbedarf um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen handelt, ist die Ausgabe unabweisbar, sie muß daher überplanmäßig geleistet werden. Gemäß § 3 des Haushaltsgesetzes 1957 findet § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO — Behandlung der überplanmäßigen Haushaltsausgabe als Haushaltsvorgriff mit Zustimmung des BMF — keine Anwendung.
			Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 239. Sitzung am 27. August 1957 von der überplanmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben.
			Einsparung an anderer Stelle ist nicht möglich.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag (94 v.H.) 1957 / 1957	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen / DM	Begründung
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung
60 03 / apl. 892	—	*) 22 660 000,—	**Subskriptionszahlungen an die Weltbank** Zur Beseitigung eines DM-Engpasses der Weltbank und damit zur Erhaltung des bisherigen Finanzierungsverfahrens der deutschen Exportwirtschaft durch die Weltbank ist die Bundesrepublik Deutschland gehalten, die im Rechnungsjahr 1958 fällige Beteiligungsquote des Bundes in Höhe von 22 660 000 DM bereits im Rechnungsjahr 1957 einzuzahlen. Da Haushaltsmittel für diesen Zweck im Haushaltsplan 1957 nicht vorgesehen sind, mußte die Ausgabe außerplanmäßig geleistet werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar und war nicht vorhersehbar. Sie wird durch eine außerplanmäßige Einnahme in gleicher Höhe bei Kap. 60 02 Tit. 63 (Einnahme aus Forderungen gegenüber dem ERP-Sondervermögen) gedeckt. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 239. Sitzung am 27. August 1957 von der außerplanmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen und keine Bedenken erhoben.